

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00347 vom 5. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00347

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00347 du 5 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00347 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 4

3 4.3.1

Wie

von

ihr

dargetan

(E.

3.1-2) ,

berichtete

der

Rheumatologe

am

1

E. 4.2

und

8C_202/2021

vom

17.

Dezember

2021

E.

5.1,

je

mit

Hinweisen).

Eine

solche
Konstellation
ist
vorliegend
klar
zu
verneinen
und
auch
einer
weiter gehenden
Konkretisierung
der
Arbeitsgelegenheiten
als
vorstehend
bedarf
es
bei
diesem
Belastungsprofil
nicht
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_300/2022
vom
2.
März
2023
E.
6.2).
Hinsichtlich

der
geltend
gemachten
« psychosozialen
Umstände »
(vgl.
E.
2. 2)
ist
klarzustellen,
dass
für
die
Invaliditätsbemessung
nicht
massgebend
ist,
ob
eine
invalide
Person
unter
den
konkreten
Arbeitsmarktverhältnissen
vermittelt
werden
kann,
sondern
einzig,
ob
sie
die
ihr

verbliebene
Arbeitskraft
noch
wirtschaftlich
nutzen
könnte,
wenn
ein
Gleichgewicht
von
Angebot
und
Nachfrage
nach
Arbeitsplätzen
bestünde
(statt
vieler:
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_330/2021
vom
8.
Juni
2021
E.
5.3.1
mit
Hinweisen;
Meyer/Reichmuth,
Bundesgesetz
über
die

Invalidenversicherung,

4.

Aufl.

2022,

N.

134

zu

Art.

28a).

Dass

es

dem

Beschwerdeführer

an

Sprachkenntnissen

und

einer

Ausbildung

mangelt

(vgl.

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_549/2019

vom

26.

November

2019

E.

7.7;

vgl.

auch

Urteil

des

Bundesgerichts
8C_589/2023
vom
4.
Juni
2024
E.
4.3) ,
spielt
im
Bereich
der
Hilfsarbeiten
zudem
per
se
nur
eine
untergeordnete
Rolle ,
weshalb
hierfür
im
Kompetenzniveau
1
auch
kein
leidensbedingter
Abzug
gewährt
wird. 5.3
Die
übrigen
Grundlagen

des
Einkommensvergleich
wurde n
vom
Beschwerde führer
nicht
beanstande t.
Weder
unter
der
bis
3 1.
Dezember
2023
(vgl.
BGE
150
V
410
E.
10.6 ;
Berücksichtigung
des
Belastungsprofil s
und
der
vorläufige n
Aufnahme
als
Ausländer
im
Juni
2014)
noch

der
seit
1.
Januar
2024
geltenden
Fassung
von
Art.
26 bis
Abs.
3
IVV
rechtfertigt
sich
ein
Abzug
vom
Tabellenlohn
von
über
20
% ,
der
für
einen
rentenbegründenden
Mindestinvaliditätsgrad
von
40
%
notwendig
wäre.
Damit

wurde
ein
Rentenanspruch
zu
Recht
verneint.
Es
kann
daher
mit
der
Beschwerdegegnerin
(Urk.
8/39/4)
offen
bleiben ,
ob
die
versicherungsmässigen
Voraussetzungen
erfüllt
wären
(vgl.
Urk.
8/28
und
8/4). 6.
E. 4.4.1
Zu
den
übrigen
Leiden
wurde
i n

der
Systemanamnese
des
Austrittsberichts
vom
2

E. 4.4.2

Ergänzend
ergibt
sich
aus
der
Diagnoseliste
des
hausärztlichen
Berichts
vom
26.
Mai
2023
(vgl.
Urk.
8/30/2),
dass
seit
Oktober
2021
eine
Reizblase
mit
Betmiga
behandelt
wird.
Es

ist
nicht
ersichtlich ,
inwiefern
dieses
Leiden
das
von
der
RAD-Ärztin
definierte
Belastungsprofil
(mit
insbesondere
erhöhtem
Pausen bedarf
und
kurzer
Gehstrecke
zur
Toilette)
zusätzlich
einschränken
würde.
Ge mäss
Hausarzt
wurden
alsdann
gleichzeitig
eine
Therapie
mit
Creo n
bei

Pankreasinsuffizienz
installiert .
Anhaltspunkte
für
ein
akutes
Geschehen
oder
eine
über
die
Enzym substitution
hinaus
notwenige
Behandlung
liegen
nich t
vor .
Ferner
besteht
beim
Beschwerdeführer
eine
explizit
nur
diskrete
Ileitis
t erminalis
mit
Ulcera
(Forrest -Klassifikation
III)
der
Bauhin-Klappe

und
des
letzten
Abschnitts
des
Dünndarms
sowie
einer
ausgeprägten,
rechtsseitenbetonten
Pandivertikulose
(Koloskopien
im
April
2017
und
Februar
2022) .
Komplikationen
sind
in
diesem
Zusammenhang
keine
dokumentiert ;
insbesondere
werden
von
den
Ärzten
weder
eine
Divertikulitis
noch

ein
endoskopischer
Eingriff
thematisiert.
Zu
Recht
als
lediglich
« subakut »
wurde
der
konstante
Rausch-Tinnitus
links
bei
Grad
II
(dazu
<https://www.usz.ch/krankheit/tinnitus/> ,
zuletzt
besucht
am
2
E. 4.5.1
Funktionelle
Einschränkungen
bestehen
somit
infolge
der
objektivierbaren
Beschwerden
am
Bewegungsapparat .

Indessen
ergibt
sich
aus
den
Akten
kein
Anhalt,
dass
die
übrigen
Leiden
(Herzerkrankung,
Hämorrhoiden ,
Reizblase,
Bauchspeicheldrüsenschwäche,
Darmerkrankung,
Tinnitus,
Reflux
oder
Bluthochdruck),
in
einer
vorab
orthopädisch
angepassten
Tätigkeit,
wie
von
der
hierfür
fachkundigen
RAD-Ärztin
definiert

(körperlich
leicht,
wechselbelastend
mit
überwiegendem
Sitzen
und
ohne
repetitives
Treppensteigen / Gehen
auf
unebene
Gelände,
ohne
Zwangshaltungen
der
Wirbelsäule,
ohne
ständige
Benutzung
der
linken
Hand,
bis
Schulterhöhe,
ohne
Haltetätigkeit
und
um
20
%
verminderte
Leistungsfähigkeit
wegen

erhöhten
Pausenbedarfs ,
vgl.
E.
3.4)
zu
zusätzlichen
Einschränkungen
führen
könnten
–
abgesehen
von
der
konstatierten
Nähe
des
Arbeitsplatzes
zur
Toilette .
Es
ist
insbesondere
mit
der
Beschwerdegegnerin
fest zuhalten
(vgl.
E.
2.3),
dass
die
jüngsten
Herzbefunde

normal
waren
und
der
Beschwerdeführer
intermittierend
stehend
und
gehend
arbeiten
kann .
Er
selbst
gab
denn
auch
an,
dass
Thoraxschmerzen
beim
Gehen
erst
ab
drei
Etagen
oder
400
m
im
ansteigenden
Gelände
auftreten
würden
und

beim
Stehenbleiben
innert
Sekunden
verschwunden
seien
(vgl.
Urk.
8/33/1).
Die
Tatsache,
dass
er
Velo
fährt,
spricht
zudem
gegen
relevante
Beschwerden
beim
Sitzen .
Bei
hohem
Leidens druck
infolge
von
Hämorrhoiden
stehen
im
Regelfall
umfassende
chirurgische
Optionen

offen.
Es
bleibt
zur
Argumentation
des
Beschwerdeführers
anzufügen,
dass
eine
körperlich
leichte
Hilfstätigkeit,
die
per
se
keine
Führungsaufgaben
beinhaltet
und
kaum
mit
Verantwortung
einhergeht,
kaum
Stress
verursachen
dürfte .
Das
Spektrum
an
zumutbaren
Verweistätigkeiten
wäre

daher
nicht
viel
kleiner ,
würde
berücksichtigt ,
dass
Stress
im
Allgemeinen
und
bei
Herz beschwerden
im
Besonderen
der
Gesundheit
nicht
förderlich
ist.
Das
Gesagte
gilt
hier
umso
mehr,
als
beim
Belastungsprofil
auch
noch
eine
zusätzliche
Pausen bedarf

für
regelmässige
und
längere
Pausen
berücksichtigt
wurde .

E. 4.5.2

Der
Hausarzt
beurteilte
den
Beschwerdeführer
im
ärztlichen
Zeugnis
vom
23.
Januar
2023
dementsprechend

–

wie
die
RAD-Ärztin

–

in
einer
sitzende n ,
wechselbelastenden
und
leichten
manuellen
Tätigkeit

als
arbeitsfähig.
Zwar
quantifizierte
er
die
Arbeitsfähigkeit
nicht
wie
diese
mit
80
% ,
sondern
nur
mit
50
% ,
r elatierte
seine
Einschätzung
jedoch
schon
damals
selbst,
indem
er
zur
genauen
Eingrenzung
eine
Evaluation
der
funktionellen

Leistungsfähigkeit

(EFL)

als

nötig

erachtete

(vgl.

Urk.

8/21).

E. 4.5.3

Im

Bericht

vom

26.

Mai

2023

hielt

der

Hausarzt

erneut

fest ,

dass

di e

körperlichen

Gebrechen

keine

körperlich

betonte n

Arbeiten

zulassen

würden

(vgl.

Urk.

8/30/1) .

Als

limitierend
nannte
er
nun
konkret
eine
deutlich
eingeschränkte
Belastbarkeit
der
unteren
Extremitäten,
der
Schultern
und
kardial
(Urk.
8/30/3) .
Es
bestünden
rezidivierende,
jeweils
interventionsbedürftige
pectanginöse
Beschwerden
und
längere
körperliche
Belastungen
seien
ohne
Schmerzen
in
den

Hüften
und
Beinen
nicht
möglich
(vgl.
Urk.
8/30/2).
Anderweitige
funktionelle
Einschränkungen
beschrieb
er
keine ,
woran
nichts
ändert,
dass
er
sämtliche
Diagnosen
als
für
die
Arbeitsfähigkeit
relevant
listete.
Die
Begründung
hierfür ,
dass
eine
Diagnose
allein

nicht
unbedingt
zu
einer
Arbeitsunfähigkeit
führe ,
jedoch
die
anderen
beeinflusse
(vgl.
Urk.
8/30/3) ,
ist
nichtssagend .
Sie
belegt,
dass
wie
dargetan
nicht
alle
angeführten
Leiden
invalidisierend
sind,
bietet
indes
keinerlei
Anhaltspunkte
für
eine
irgendwie
geartete

Wechselwirkung,
welche
näher
abzuklären
wäre.
Hervor
hob
der
Hausarzt ,
dem
Beschwerdeführer
sei
es
verwehrt,
die
ihm
möglichst
Tätigkeiten
auszuführen.
So
könne
er
die
Arbeit
als
Goldschmied
aufgrund
seiner
Ausbildung
und
der
hier
herrschenden
Vorstellungen

nicht
ausüben.
Die
Frage
nach
Ressourcen
sei
schwierig
zu
beantworten,
zumal
die
möglichen
Arbeiten
(leichte,
nicht
körperlich
belastende
Tätigkeiten,
z.B.
als
Goldschmied)
aufgrund
der
Ausbildung
und
Anerkennung
nicht
möglich
sein.
Nähere
Angaben
zur
Arbeitsfähigkeit,

vorab
zum
Arbeitspensum
oder
Rendement,
m achte
der
Hausarzt
keine
mehr
(vgl.
Urk.
8/30/3
oben) .
Unter
diesen
Gesichtspunkten
ist
auch
sein
Fazit
zu
sehen,
dass
es
wichtig
wäre,
dem
Beschwerdeführer
eine
Beschäftigung
zu
ermöglichen,
ohne

ihn
im
ersten
Arbeitsmarkt
integrieren
zu
wollen ,
da
dies
nicht
möglich
sein
würde ;
eine
angepasste
Tätigkeit,
z.B.
als
Gold schmied,
in
geschützter
Umgebung
wäre
jedoch
hilfreich
(Urk.
8/30/3).
Damit
erhellte,
dass
es
auch
nach
Ansicht

des
Hausarztes
nicht
die
gelisteten
körperlichen
Leiden
sind ,
an
den en
die
Ausübung
einer
körperlich
leichten ,
wechsel bela ste nden
Tätigkeit
(z.B.
als
Goldschmied)
auf
dem
ersten
Arbeitsmarkt
scheitert,
sondern
es
sind
die
übrigen
persönlichen
Voraussetzung en ,
welche
der

Beschwerdeführer
mitbringt,
der
erstmal
mit
52
Jahren,
ohne
Sprachkenntnisse,
ohne
hier
anerkannte
Berufsausbildung
und
ohne
hiesige
Arbeitserfahrung
Gelegenheit
hatte,
sich
in
der
Schweiz
um
Arbeit
zu
bemühen.

E. 4.5.4

Von
der
RAD-Beurteilung
abweichende
fachärztliche
Einschätzungen

zur
Arbeitsfähigkeit
bestehen
kein e .
Selbst
i m
Austrittbericht
vom
2 6.
März
2024
wurde
eine
Arbeitsunfähigkeit
lediglich
v om
22.
bis
2
E. 4.6
Zusammenfassend
ergeben
sich
aus
den
medizinischen
Akten
und
den
Vor b ringen
des
Beschwerdeführers
keine
Aspekte,

welche
die
RAD-Ärztin
nicht
über zeugend
gewürdigt
hätte
bzw.
ihrer
Einschätzung
entgegenstünden.
Dabei
wurden
sämtliche
Leiden
umfassend
abgeklärt.
Die
vom
Hausarzt
im
Januar
2023
zunächst
abgegebenen
Arbeitsfähigkeitseinschätzung
von
50
%
bestätigt
die
Erfahrungstatsache,
dass
behandelnde

Arztpersonen
mitunter
im
Hinblick
auf
ihre
auftragsrechtliche
Vertrauensstellung
in
Zweifelsfällen
eher
zu
Gunsten
ihrer
Patienten
aussagen
(BGE
135
V
465
E.
4.5,
125
V
351
E.
3b/cc ;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_77/2021
vom
20.
April

2021

E.

3

m.w.H.).

Der

Bericht

vom

26.

Mai

2023

zeigt

aber ,

dass

auch

der

Hausarzt

nicht

gravierende

gesundheit lichen

Einschränkungen,

sondern

primär

äussere

Umstände

dafür

verantwortlich

macht ,

dass

der

Beschwerdeführer

auf

dem

Schweizerischen

Arbeitsmarkt

bisher
nicht
Fuss
fassen
konnte.
Dementsprechend
sah
er
auch
davon
ab,
die
Arbeitsfähigkeit
erneut
näher
zu
quantifizieren.
Schliesslich
fanden
sich
während
des
kurzen
Spitalaufenthalts
im
Frühjahr
2024
keine
objektiven
Indizien
für
eine
gesundheitliche
Verschlechterung

nach
der
RAD-Beurteilung.
Es
kann
daher
volumfänglich
auf
diese
abgestellt
werden . 5.
5.1
Zur
umstrittenen
Verwertbarkeit
der
vom
RAD
eingeschätzten
Arbeitsfähigkeit
ist
festzuhalten,
dass
auf
dem
ausgeglichenen
Arbeitsmarkt
gemäss
konstanter
Rechtsprechung
genügend
realistische
Betätigungsmöglichkeiten
für

Personen
bestehen ,
die
funktionell
als
Einarmige
zu
betrachten
sind
und
überdies
nur
noch
leichte
Arbeit
verrichten
können
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_134/2020
vom
29.
April
2020
E.
4.5).
Das
Bundesgericht
begründet
dies
damit,
dass

längst
nicht
alle
im
Arbeitsprozess
im
weitesten
Sinne
notwendigen
Aufgaben
und
Funktionen
im
Rahmen
der
Überwachung
und
Prüfung
durch
Computer
und
automatisierte
Maschinen
ausgeführt
würden.
Abgesehen
davon
müssten
solche
Geräte
auch
bedient
und
ihr

Einsatz
ebenfalls
überwacht
und
kontrolliert
werden.
Zu
denken
sei
etwa
an
einfache
Überwachungs-,
Prüf-
und
Kontrolltätigkeiten
sowie
an
die
Bedienung
und
Überwachung
von
(halb-)
automatischen
Maschinen
oder
Produktionseinheiten,
die
keinen
Einsatz
der
beeinträchtigten
Hand

voraus setzen

würden

(vgl.

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_55/2022

vom

1

E. 6

Mai

2023

b ei

Hämorrhiden

Grad

II-III

und

Perianal venenthrombose

angedeutet

(vgl.

Urk.

8/30/2) ,

ist

nicht

aktenkundig .

Ein

solcher

hätte

ändern falls

–

wie

von

der

RAD-Ärztin

vorweggenommen

(vgl.

E.3.3)

–

nicht

zu

länger

anhaltenden

Einschränkungen

geführt.

So

war

der

Beschwerdeführer

anamnestisch

Ende

März

2024

mit

dem

Velo

unterwegs

(vgl.

Urk.

8/73/4).

Gemäss

den

aktenkundigen

proktologischen

Berichten

hatte

sich

denn

auch

schon
Ende
Januar
2023
unter
adäquater
Therapie
eine
deutliche
Regredienz
der
Beschwerden
bei
höchstwahrscheinlich
auch
deutlich
größenregredienten
Hämorrhoiden
[nur
noch]
Grad
I
bis
II
gezeigt
(vgl.
Urk.
8/35/2).
Die
im
Mai
2023
noch
vorhandenen

Restbeschwerden

wurden

der

grösseren

Mariske

zuge geschrieben

(vgl.

Urk.

8/61/2),

die

nun

wie

empfohlen

reseziert

wurde.

E. 6.1

Anspruch

auf

Integrationsmassnahmen

zur

Vorbereitung

auf

die

berufliche

Ein gliederung

haben

nach

Art.

14a

Abs.

1

IVG

Versicherte,

die

seit
mindestens
sechs
Monaten
zu
mindestens
50
%
arbeitsunfähig
sind
(lit.
a)
und
nicht
erwerbstätige
Personen
vor
der
Vollendung
des
25.
Altersjahres,
sofern
sie
von
einer
Invalidität
bedroht
sind
(lit.
b).
Der
Anspruch
besteht

nur,
wenn
durch
die
Integrations massnahmen
die
Voraussetzungen
für
die
Durchführung
von
Massnahmen
beruflicher
Art
geschaffen
werden
können
(Art.
14a
Abs.
1 bis
IVG).
Der
Beschwerdeführer
reiste
mit
über
50
Jahren
in
die
Schweiz
ein
und

war
hier
wie
vorstehend
dargelegt
nie
über
sechs
Monate
zu
mindestens
50
%
arbeits unfähig
–
weder
in
der
gelernten
Tätigkeit
als
Goldschmied
noch
in
einer
angepassten
Hilfsarbeit,
wie
sie
aufgrund
der
schon
bei
der

Einreise
vorhandenen
körperlichen
Einschränkungen
und
persönlichen
Voraussetzungen
(fehlende
Sprachkenntnisse,
keine
anerkannte
Ausbildung)
von
Anfang
an
nur
möglich
gewesen
wäre.
Im
Übrigen
wären
Integrationsmassnahmen
bei
der
aktuell
noch
verbleibenden
Aktivitätsdauer
unter
dem
Aspekt
der
Verhältnismässigkeit

kaum
zu
rechtfertigen.
Bis
diese
sowie
die
als
Ziel
gesteckten
beruflichen
Massnahmen
aufgeleistet
und
durchgeführt
worden
wären,
liesse
sich
das
Endziel
einer
Arbeitsaufnahme
kaum
mehr
verwirklichen.
Die
Voraussetzungen
nach
Art.
14a
Abs.
1
und

1 bis
IVG
sind
somit
nicht
erfüllt.

E. 6.2

Es
kommt
hinzu,
dass
d er
Anspruch
auf
Arbeitsvermittlung
nach
Art.
18
Abs.
1
IVG
bei
(qualitativer
und
quantitativ)
voller
Zumutbarkeit
leichter
Tätigkeiten
zusätzlich
eine
spezifische
Einschränkung
gesundheitlicher

Art
voraus setzt .
Ist
die
fehlende
berufliche
Eingliederung
nicht
auf
gesundheitlich
bedingte
Schwierigkeiten
bei
der
Stellensuche,
sondern
auf
invaliditätsfremde
Probleme
zurückzuführen ,
sind
die
Voraussetzungen
für
Arbeitsvermittlung
durch
die
Invalidenversicherung
zudem
nicht
erfüllt.
Die
leistungsspezifische
Invalidität

des
Anspruchs
liegt
vor,
wenn
die
Behinderung
Probleme
bei
der
Stellensuche
ver ursacht.
Dies
trifft
z.B.
zu,
wenn
die
versicherte
Person
sich
wegen
Stummheit
oder
mangelnder
Mobilität
ausserstande
sieht,
ein
Bewerbungsgespräch
zu
führen,
oder
dem

potenziellen
Arbeitgeber
die
besonderen
Möglichkeiten
und
Grenzen
der
versicherten
Person
erläutert
werden
müssen
(z.B.
welche
Tätigkeiten
trotz
Sehbehinderung
erledigt
werden
können),
damit
die
Person
mit
Behinderung
überhaupt
eine
Chance
hat,
den
gewünschten
Arbeitsplatz
zu

erhalten
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_199/2023
vom
30.
August
2023
E.
6.2) .
Die
Tatsache,
dass
der
Beschwerdeführer
in
einer
körperlich
leichten
Tätigkeit
einen
erhöhten
Pausenbedarf
hat,
vermag
ebenso
wenig
wie
die
übrigen ,
vom
RAD

definierten
Einschränkungen
(vgl.
E.
3.4)
eine
solche
leistungsspezifische
Invalidität
zu
begründen .
Zudem
ist
nicht
ersichtlich,
welche
nach
der
Einreise
in
die
Schweiz
hinzugetretene n
Leiden
die
Stellensuche
aus
gesundheitlicher
Sicht
schwieriger
gestalten
würde
als
dies

bei
der
Einreise
der
Fall
war.
Falls
überhaupt,
wäre
die
leistungsspezifische
Invalidität
also
noch
vor
der
Einreise
und
damit
vor
der
möglichen
Erfüllung
der
versicherungsmässigen
Voraussetzungen
eingetreten
(vgl.
E.
1.2) .
Dass
der
Beschwerdeführer
i n

Y.____
als
Goldschmied
tätig ,
in
der
Schweiz
indessen
nie
gearbeitet
hat,
ist
letztlich
ein
klarer
Indikator
dafür,
dass
invaliditätsfremde
Faktoren
und
weniger
die
in
den
letzten
Jahre n
neu
hinzu getretenen
Befunde
bei
der
beruflichen
Integration

eine
Rolle
spielt en.

E. 6.3

Offen
bleiben
kann
somit ,
ob
der
Beschwerdeführer
subjektiv
eingliederungsfähig
wäre ,
nachdem
auch
nichts
darüber
bekannt
ist,
ob
und
inwieweit
er
sich
bisher
in
der
Schweiz
um
eine
Arbeitsaufnahme
bemühte. 7 .
Zusammenfassend

bestehen
keine
Zweifel
an
der
Arbeitsfähigkeitseinschätzung
der
RAD-Ärztin .
Unter
invalidenversicherungsrechtlichen
Aspekten
steht
der
Wertbarkeit
der
von
ihr
attestierten
Arbeitsfähigkeit
in
angepassten
Hilfstätigkeiten
durch
den
Beschwerdeführer
zudem
nichts
entgegen.
Die
Voraussetzungen
für
Integrationsmassnahmen
und
Arbeitsvermittlung

sind
nicht
erfüllt.
Dies
führt
zur
Abweisung
der
Beschwerde. 8.
Da
die
Bewilligung
oder
Verweigerung
von
Versicherungsleistungen
zu
beurteilen
war,
ist
das
Verfahren
kostenpflichtig.
Die
Gerichtskosten
sind
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
im

Rahmen
von
Fr.
200.--
bis
Fr.
1'000.--
festzulegen
(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG).
Sie
sind
ermessens weise
auf
Fr.
600.--
anzusetzen
und
ausgangsgemäss
dem
unterliegenden
Beschwerdeführer
aufzuerlegen ,
i nfolge
der
ihm
gewährten
unentgeltlichen
Prozessführung
jedoch
einstweilen

auf
die
Gerichtskasse
zu
nehmen.
Überdies
ist
dem
unentgeltlichen
Rechtsvertreter
des
Beschwerdeführers
eine
Entschädigung
aus
der
Gerichtskasse
auszurichten.
Mangels
Honorarnote
ist
die
Entschädigung
unter
Beachtung
von
§
34
Abs.
3
des
Gesetzes
über
das

Sozialversicherungsgericht

(GSVGer) ,

des

notwendigen

Aufwands

sowie

des

gerichtsüblichen

Ansatzes

bei

unentgeltlicher

Rechtsvertretung

von

Fr.

220.--

pro

Stunde

ermessensweise

auf

Fr.

1'800 .--

(inklusive

Barauslagen

und

Mehrwert steuer)

festzusetzen

(vgl.

§

7

f.

der

Verordnung

über

die

Gebühren,
Kosten
und
Entschädigungen
vor
dem
Sozialversicherungsgericht ,
GebV
SVGer) .
Der
Beschwerdeführer
ist
zur
Nachzahlung
dieser
Beträge
verpflichtet,
sobald
er
dazu
in
der
Lage
ist
(§
16
Abs.
4
GSVGer) . Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird

abgewiesen. 2.

Die

Gerichtskosten

von

Fr.

600.--

werden

dem

Beschwerdeführer

aufgelegt,

zufolge

Gewährung

der

unentgeltlichen

Prozessführung

jedoch

einstweilen

auf

die

Gerichtskasse

genommen.

Der

Beschwerdeführer

wird

auf

die

Nachzahlungspflicht

gemäss

§

16

Abs.

4

GSVGer

hingewiesen. 3.

Der
unentgeltliche
Rechtsvertreter
des
Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt
Thomas
Wyss,
Zürich,
wird
mit
Fr.
1'800.--
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)
aus
der
Gerichtskasse
ent schädigt.
Der
Beschwerdeführer
wird
auf
die
Nachzahlungspflicht
gemäss
§
16
Abs.
4
GSVGer
hingewiesen. 4.

Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwalt
Thomas
Wyss - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse 5.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit

Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und

mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung

mit
Angabe
der
Beweis-mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippBonetti

E. 8

Juli

2025)

beurteilt .

Zum

Reflux

wird

ein

Status

nach

explizit

erfolgreicher

Helicobacter

pylori

Erradikation

und

unauffälliger

Magen spiegelung

im

Jahr

2019

angegeben

(vgl.

Urk.

8/3 0 /2).

Keiner

weiteren

Aus führungen

bedarf ,

dass
eine
arterielle
Hypertonie
keine
Arbeitsunfähigkeit
bewirkt.
Zum
Zeitpunkt
der
hausärztlichen
Berichterstattung
noch
nicht
bekannt
war
der
Schilddrüsenknoten
links,
der
gemäss
Abklärung
vom
15.
Juni
2023
jedoch
ohne
Anhaltspunkte
für
Malignität
ist
(vgl.
Urk.

8/65/3).

E. 9

Mai

2022

E.

4.4.1) .

Ebenso

bestätigte

das

Bundesgericht

jüngst ,

dass

der

ausgeglichenen

Arbeitsmarkt

leichte,

wechselbelastende

Tätigkeiten

ohne

Zwangshaltung

biete,

die

nicht

aus

einer

Bürobeschäftigung

am

Computer

beständen,

z.B.

einfache

Kontroll-,

Überwachungs-

und

Prüftätigkeiten,
die
auch
keine
lange
Einarbeitszeit
benötigen
würden
(vgl.
Urteil
des
Bundegerichts
9C_755/2023
vom
20.
Februar
2024
E.
5.5).
Darüber
hinaus
hat
die
Rechtsprechung
festgestellt,
dass
gerade
Hilfsarbeiten
auf
dem
massgebenden
ausgeglichenen
Stellenmarkt
alters unabhängig

nachgefragt
werden
(BGE
146
V
16
E.
7.2.1
mit
Hinweisen).
Das
Bundesgericht
hat
für
die
altersbedingte
Unverwertbarkeit
der
Restarbeitsfähig keit
dementsprechend
relativ
hohe
Hürden
aufgestellt
(vgl.
Urteile
des
Bundes gerichts
8C_505/2022
vom
6.
September
2023
E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.